

Beschluss

Nr. **20/23/4G**
Vom **03.06.2020**
P200681

Ratschlag betreffend Dringliche Grossratsbeschlüsse für Massnahmen zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie im Kanton Basel-Stadt

20.0681.01, Ratschlag des RR vom 06.05.2020

://: Zustimmung mit Änderung

Dringlicher Grossratsbeschluss betreffend ausserordentliche Äufnung des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) für Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von § 29 und gestützt auf §§ 84 sowie 88 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0681.01 vom 5. Mai 2020,

beschliesst:

I.

1. Gemäss § 3 Abs. 1 lit. a des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 werden dem Krisenfonds im Rahmen der Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für die Erwerbsausfallentschädigung an Selbstständigerwerbende, für Ausfallentschädigungen im Kulturbereich sowie für die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben ausserordentlich ~~40 Millionen~~ 44 Millionen Franken zugewiesen.

II. Publikation und Inkrafttreten

Dieser dringliche Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt nach Massgabe von § 84 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sofort in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Namens des Grossen Rates
Die Präsidentin: Salome Hofer
Der I. Sekretär: Beat Flury

Dringlicher Grossratsbeschluss betreffend ausserordentliche Äufnung des Standortförderungsfonds zur Aufstockung des Programms «Mietzinsenerleichterungen für Unternehmen mit spezifischen Anforderungen an Mietflächen» im Rahmen der Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von § 29 und gestützt auf §§ 84 sowie 88 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0681.01 vom 5. Mai 2020,

beschliesst:

I.

1. Gemäss § 5 Abs. 3 lit. b des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 werden dem Standortförderungsfonds im Rahmen der Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für die Aufstockung des Programms «Mietzinsenerleichterungen für Unternehmen mit spezifischen Anforderungen an Mietflächen» ausserordentlich 3 Millionen Franken zugewiesen.
2. Das Programm «Mietzinsenerleichterungen für Unternehmen mit spezifischen Anforderungen an Mietflächen» wird bis 31. Dezember 2023 verlängert.
3. Mittel, die bis zum Ablauf des Programms nicht gemäss Ziffer 1 verwendet wurden, können für andere Projekte der Innovationsförderung eingesetzt werden.
4. Der Regierungsrat berichtet im Rahmen seines Berichts zum Standortförderungsfonds an die Finanzkommission über das Programm.

II. Publikation und Inkrafttreten

Dieser dringliche Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt nach Massgabe von § 84 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sofort in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Namens des Grossen Rates
Die Präsidentin: Salome Hofer
Der I. Sekretär: Beat Flury

¹ SG 111.100

Standortförderungsgesetz

Änderung vom 3. Juni 2020

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0681.01 vom 5. Mai 2020

beschliesst:

I.

Das Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 ¹⁾ (Stand 30. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

§ 4

Ergänzende Projekte zur Zielerreichung (Überschrift geändert)

§ 5b (neu)

Gewährung von Bürgschaften

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, in wirtschaftlichen Krisen Kredite bis zu einer Höhe von CHF 125'000'000 zu verbürgen.

² Die Bürgschaft deckt maximal 90% der Kreditsumme. Bis zu einem Betrag von CHF 50'000 pro Unternehmen kann bis zu 100% verbürgt werden. Zinsen und Nebenkosten sind von der Bürgschaft ausgeschlossen.

³ Die Laufzeit der Bürgschaft ist in der Regel nicht länger als fünf Jahre. Ausnahmsweise kann die Laufzeit bis zu zehn Jahre betragen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Bürgschaft.

⁵ Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über die Gewährung oder Nichtgewährung von Bürgschaften. Er kann diese Kompetenz an ein Departement oder eine von ihm gewählte Kommission delegieren.

⁶ Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Gewährung von Bürgschaften allfällige Massnahmen des Bundes.

⁷ Der Regierungsrat berichtet der Finanzkommission des Grossen Rates jährlich unter Einhaltung des Bankgeheimnisses über die gewährten Bürgschaften und die damit erzielten Resultate.

⁸ Der Regierungsrat regelt das Nähere auf Verordnungsstufe.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Grossratsbeschluss betreffend Gewährung von Bürgschaften im Interesse der Schaffung oder Erhaltung produktiver, die Wohnlichkeit nicht beeinträchtigender Arbeitsplätze in Basel vom 19. November 1975 ²⁾ (Stand 19. November 1975) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt nach Massgabe von § 84 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 sofort in Kraft.

¹⁾ [SG 910.200](#)

²⁾ [SG 819.800](#)